



Amtliche Bekanntmachungen

14. Jahrgang

30. September 2008

Nr. 6

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- | | |
|--|----|
| 1. Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) | 2 |
| 2. Fünfte Satzung zur Änderung der Studien-/Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät | 10 |
| 3. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master | 12 |

II. Bekanntmachungen

- | | |
|---|----|
| Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) | 26 |
|---|----|

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Die Präsidentin - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Studentische Angelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4213 d1@euv-frankfurt-o.de

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1.

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I, S. 130 ff.) in der Fassung 28. Juni 2000 (GVBl. I, S. 90 f., zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Satzung beschlossen:¹

Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 18. Juni 2008

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthörergebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität, für die Nutzung oder die Bereitstellung von Geräten und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden,

kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2

Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörergebühren,
- Nutzungsgebühren,
- Ausbildungsgebühren.

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung
2. die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides
3. die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung
4. zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. exmatrikulierten Studenten)
5. Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades
6. Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde
7. Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in – 25,00 EUR
8. die Zweitausfertigung des Gasthörer-scheines
9. Säumnisgebühr für
 - verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung
 - nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges
10. verspätete Prüfungsanmeldung / Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)
11. Archivarbeiten
 - schriftliche Auskünfte (je Stunde)
 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4
 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format A 4, doppel-seitig
12. die Aushändigung der Chipkarte einmalig
13. die Ausstellung einer neuen Chipkarte (bei Verlust, Beschädigung o.ä.)
14. die Vergabe eines neuen PIN-Codes.

¹Der Stiftungsrat hat seine Genehmigung mit Erlass vom 8.9.2008 erteilt.

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben. Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 EUR
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 EUR
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 EUR
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 EUR

(3) § 3 Absatz 2, Satz 1 gilt entsprechend. Für Gasthörer des Sprachenzentrums gilt § 6 Abs. 1, Satz 3.

§ 5 Nutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung von Geräten und für die Erbringung von mit der Überlassung in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen werden - soweit es sich nicht um universitäre Lehrveranstaltungen handelt - Gebühren erhoben.

(2) Die spezifischen Gebühren ergeben sich aus Anlage 1. Im Falle einer Änderung oder Erweiterung der technischen Ausrüstung kann der Senat der Universität – unter Berücksichtigung von § 63 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung – die Gebühren anders oder neu festlegen.

(3) Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Nutzung im Interesse der Universität liegt (z. B. drittmittelfinanzierte Veranstaltungen).

§ 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für die Teilnahme an Sprachkursen des Sprachenzentrums,

- unterhalb des Oberstufenniveaus in Sprachen, bei denen in der jeweiligen Prüfungsordnung ein Abschluss gefordert wird sowie
- für alle gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung nicht vorgesehenen Sprachkurse

sind – mit Ausnahme der Fachsprachenkurse und aller Kurse in Polnischer Sprache – Gebühren in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten. Die gleiche Gebühr wird für alle Wiederholungskurse erhoben. Studierenden, die im Rahmen von Austauschprogrammen Sprachkurse absolvieren, kann die Gebühr erlassen werden.

Von Gasthörern und Nebenhörern werden 50,00 Euro für 4 Semesterwochenstunden pro Kurs erhoben.

(2) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	1800,-
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,-
- Betreuung außerhalb der Regelstudienzeit je Semester	60,-
Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium mit praktischer Mediationsausbildung	8700,-
ohne praktische Mediationsausbildung	5700,- abzgl. des jeweiligen Semesterbeitrages
- ein Studienmodul	400,-
Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	22000,-
Master of Business Administration	14500,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	2600,-
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,-
Masterstudiengang „Komplementäre Medizin - Kulturwissenschaften – Heilkunde“	10.000,-

(3) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(4) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1, Ziff. 1 bis 11) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1, Ziff. 12 und 13) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsg Gebühr (§ 3 Abs. 1, Ziff. 14) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1, Ziff. 15) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1, Ziff. 16 mit dem Antrag auf Zuteilung einer neuen Karte,
- die Gasthöreergebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr für Geräte und Dienstleistungen (§ 5) drei Tage vor Beginn der Überlassung/Durchführung.
- die Ausbildungsgebühr (§ 6) mit der Anmeldung,
- die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 mit dem Antrag auf Einschreibung, wobei die Stundung möglich ist.

§ 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 09.06.2004 in der Fassung vom 14.06.2006 außer Kraft.

Anlage

Gebührenliste

Geräteverzeichnis / AV – Pool	
Beschallungsanlagen / Lautsprecher / Mikrofone	
Beschallungsanlage AV 01 CD – Player / Kassettendeck Kombination; Verstärker; Lautsprecher nach Bedarf	50,00 €
Beschallungsanlage AV 02 Mischfeld (3 x Mic, 2 x AUX); Endstufe 2 x 160W; Lautsprecher nach Bedarf	50,00 €
Beschallungsanlage AV 03 (Disko – Anlage) Mischpult (2 x Mic, 2 x CD, 1 x AUX); Doppel – CD – Player; Endstufe und Lautsprecher nach Bedarf	75,00 €
Beschallungsanlage AV 04 Mischpult 14/4/2; UHF Mikroport; Doppelkassettenrecorder; AUX; EQ; Endstufe 2x120W; Lautsprecher nach Bedarf	125,00 €
Aktivbox 2 mischbare Eingänge; 50 W RMS Dauerleistung; Akku- und Netzbetrieb	25,00 €
Aktivbox mit UHF Empfänger UHF Mikroport incl. Hand- oder Tischsender; 2 mischbare Eingänge; 50 W RMS Dauerleistung; Akku- und Netzbetrieb	50,00 €
Aktives PA System HK E.L.I.A.S. Kompaktes PA System mit 2 x 300 W RMS Subwoofer, 4 x 150 W RMS Satellit, aktive Frequenzweiche, Systemcontroller	75,00 €
Mischpult / Effektgeräte / Verstärker / Endstufe allgemein Diverse Geräte in unterschiedlichsten Leistungsstufen	auf Anfrage
Lautsprecherboxen / Stative / Truss / Kabel Diverse Lautsprecher in unterschiedlichsten Leistungsstufen, Stative, (auch Schwerlast), Kabel (auch Sammelkabel Audio, Video, Mix) entsprechend gegebenen Anforderungen für unterschiedlichste Anwendungen	auf Anfrage
Verteiler-, Trenn- und DI-Boxen	5,00 – 10,00 € (je nach Ausstattung)
Drahtgebundene Mikrofone Diverse Mikrofone für unterschiedlichste Anwendungen (Sennheiser, Beyerdynamic, AKG etc.); Kabel entsprechend den räumlichen Gegebenheiten	5,00 €
Drahtlose Mikrofone Handsender und Ansteckmikrofone (Sennheiser) (Die Anwendung dieser Sendemikrofone ist nur in bestimmten Räumen möglich. Bitte vorher erfragen.)	25,00 €
Audio Sendeanlage Mobile Sendetechnik zur drahtlosen Tonübertragung zu entsprechenden Empfängern (Sennheiser) (Die Anwendung dieser Technik ist vorher raumbezogen abzustimmen.)	25,00 €

Konferenztechnik	
Diskussionsanlage	
- mit 1 Vorsitzenden-Sprechstelle, 5 Delegierten-Sprechstellen (incl. Aufbau)	50,00 €
- Weitere Sprechstellen (bis max. 50) je	5,00 €
- Protokollsprechstelle (bis max. 2) je	3,00 €
(entspricht der Delegierten-Sprechstelle, jedoch ohne Mikrofon)	
Konferenz-Recorder	15,00 €
zum unterbrechungsfreien Veranstaltungsmitschnitt	(ohne Kassetten)
Simultan – Dolmetschanlage	250,00 €
Drahtlose Signalübertragung mittels Infrarotlicht für max. 5 Sprachen gleichzeitig (Bis zu 50 Teilnehmer incl. Weitere Empfänger auf Anfrage.)	
Dolmetscherkabine	75,00 €
Transportable Dolmetscherkabine für zwei Dolmetscher gemäß ISO 4043 incl. Aufbau	
Videokommunikationssystem PictureTel® SwiftSite™	125,00 €
Videokonferenzsystem nach ITU-T Standard H.320; (Zum Betrieb ist mind. ein ISDN Haupt- bzw. Nebenstellenanschluss notwendig.) Zusätzlich ist ein Farbfernsehgerät / Monitor oder Videoprojektor als Sichtgerät notwendig.	
Notebook Toshiba Satellite Pro	50,00 €
Betriebssystem Windows XP; Standard Softwarepaket (Office, Internet Explorer etc.); (Vorrangig in Verbindung mit der Technik im Hörsaalkomplex bzw. D/V Projektoren)	
AV Aufnahme- und Wiedergabetechnik	
Kassettenrecorder PIONEER CT-757	15,00 €
Aufnahme und Wiedergabe von Kompaktkassetten ohne Wiedergabeverstärker; Kopfhöreranschluss; Stereogerät	
Kassettenrecorder Audiobox C 30	12,50 €
Aufnahme und Wiedergabe von Kompaktkassetten mit eingebautem 15 Watt-Verstärker; zusätzlicher Mikrofoneingang; Monogerät	
Doppel-Kassettenrecorder DENON DN 770R	15,00 €
Simultan-, Folge- und Relay- Aufnahme / Wiedergabe zweier verschiedener Kassetten auf beiden Laufwerken	
CD Player Voice-Maker-CD	15,00 €
Wiedergabe von CD mit eingebautem 15 Watt-Verstärker; zusätzlicher Mikrofoneingang; Monogerät	
Kassettenrecorder / CD Player (Kombigerät)	15,00 €
Aufnahme und Wiedergabe von Kompaktkassetten; Wiedergabe von CD mit Wiedergabeverstärker	
VHS – Videorecorder	25,00 €
PAL; Teilweise mit Fernbedienung; Scart-Anschluss	
S – VHS – Videorecorder	25,00 €
PAL; SECAM; NTSC Transfer; Fernbedienung, Scart-Kabel bei Bedarf	
DVD – Player	35,00 €
Wiedergabe von Audio- und Video – DVD, CD, CD – R, CD – RW; Fernbedienung, Scart-Kabel bei Bedarf	

S – VHS – Camcorder Gerätetypisches Zubehör; Transporttasche; Stativ bei Bedarf	25,00 € (ohne Kassetten)
Mini – DV – Camcorder 3 – Chip – CCD – Videokamera mit 20fachem optischen Zoom; LCD – Bildschirm; Bildstabilisator; Fotofunktion (SD – Karte); Firewire – Input / Output; Gerätetypisches Zubehör; Transporttasche; Stativ bei Bedarf	40,00 € (ohne Kassetten)
Daten- und Videoprojektoren / Sichtgeräte	
Farbfernsehgerät / Monitor (Video)	25,00 €
Daten- und Videoprojektor (bis 900 ANSI Lumen; 640 x 480; PAL)	50,00 €
Daten- und Videoprojektor (ab 1000 ANSI Lumen; 1024x 768; PAL)	75,00 €
Daten- und Videoprojektor (ab 5000 ANSI Lumen; 1024x 768; PAL) incl. Aufbau; Diese Geräte erfordern eine technische Betreuung durch Fachpersonal der Universität.	150,00 €
LCD – Panel Verwendbar zur Daten- und Videoprojektion in Verbindung mit einem Durchlicht-OHP	10,00 €
Projektionstechnik / Vorlagenabtaster	
Dia-Projektor KB Euro-Magazin Stange; 36 Dias	15,00 €
Dia-Projektor KB Rundmagazin; 80 Dias; Variooptik; IR – Fernbedienung	25,00 €
Hochleistungs-Dia-Projektor KB Extrem hohe Lichtleistung (5.000 ANSI); Rundmagazin; 80 Dias; IR – Fernbedienung	50,00 €
Direkt-Presenter DP-30 Direkte Aufsichtprojektion unterschiedlicher Vorlagen (Bücher, Fotos etc.)	15,00 €
Dia-Abtaster KB Abtastung gerahmter 35 mm Dia's und deren Umwandlung in ein VGA Signal; Rundmagazin; 80 Dias; IR – Fernbedienung; Wiedergabe über ein entsprechendes Sichtgerät	25,00 €
Visualizer Videoabtastung von zwei- oder dreidimensionalen Vorlagen im Aufsicht bzw. Dias oder Folien im Durchlichtverfahren zur Wiedergabe über ein entsprechendes Sichtgerät.	25,00 €
Overhead-Projektor Traveller 250 W Halogenlampe; Lampenschnellwechschel; Aufsichtgerät; Transportkoffer	15,00 €
Overhead-Projektor 250 / 400 Watt Halogenlampe; Lampenschnellwechschel; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	15,00 €
Overhead-Projektor 575 Watt Metalldampflampe; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	40,00 €

Overhead-Projektor Visumaster		50,00 €
Hochleistungsprojektor für verzerrungsfreie Großraumprojektion; 575 Watt Metall dampflampe; Shutter (Lichtblende); Integrierte Zusatzsteckdose; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät		
Bildwände		
Leinwand		5,00 €
Verschiedene Ausführungen als Kartenständer		
Parabol-Bildwand		25,00 €
mit fahrbaren Ständer		
Leinwand Auf- oder Rückpro		50,00 €
2,74 x 3,56 m mit Gestell incl. Transport und Aufbau in Objekten der Universität		
Leinwand Aufpro		100,00 €
Ca. 4,50 x 8,00 m mit Gestell incl. Transport und Aufbau in Objekten der Universität		
Beleuchtungstechnik / Zubehör		
Scheinwerfer		5,00 – 10,00 € (je nach Ausstattung)
Scheinwerfer (Stufenlinse, Plankonvex, PAR 56); Flächenstrahler mit Farbfilter (teilweise); Torblende, Anschlusskabel und Stativ		
Lichtsteuergerät (Dimmerpack)		25,00 €
Laser-Pointer		5,00 €
Verteiler-, Trenn- und DI-Boxen		5,00 – 10,00 € (je nach Ausstattung)
Bühnenplatten / Podeste		auf Anfrage
Mobiles Bühnenplattensystem; 1 x 1 und 2 x 1 m, je Element mit Steckfüßen; Oberfläche für den Innenbereich geeignet (Außenbereich auf Anfrage); Sicherheitsgeländer; Treppe; Geprüft nach DIN 4112; GS Prüfzeichen; Aufbau nur durch Fachpersonal der Universität möglich		
Sonstige Dienstleistungen		
Tonmitschnitt		2,50 €
Die Tonträger sind durch den Veranstalter zu stellen. Für die Belange des Urheberrechts trägt der Auftraggeber die Verantwortung.		
Personelle Betreuung	einfacher Dienst	23,52 €
Technikereinsatz (je Stunde)	mittlerer Dienst	31,19 €
	gehobener Dienst	39,88 €
	höherer Dienst	53,69 €
Anmerkungen		
Alle Preise verstehen sich als Mietgebühr pro Tag. Für Auf- und Abbautage werden nur Personalkosten berechnet.		

Für längere Mietzeiträume gelten folgende Konditionen:

2. – 5. Tag

ab 6. Tag

75 % der Gebühr;
50 % der Gebühr.
(Diese Rabatte gelten
nicht für die Personal-
kosten.)

Für notwendige Fahrzeuganmietungen und Zusatztechnik werden die Gebühren bedarfsabhängig erhoben.

2.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 2; 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 17], S. 394), geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BbgHG vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [Nr.07], S. 94) und § 4 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg vom 04. Juni 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 09], S.166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GVBl.I/05, [Nr.08], S. 130) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät folgende Änderungssatzung erlassen¹:

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Studien- und
Prüfungsordnung der
Juristischen Fakultät der
Europa-Universität
Frankfurt/Oder vom 05.05.2004**

vom 12.12.2007

Artikel 1

1.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Justizprüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Gemeinsame Justizprüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin.

2.

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Satz 3 angefügt:
Teilleistungen im Rahmen einer Schwerpunktbereichsprüfung, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechtsrahmengesetzes absolviert wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

3.

§ 11 Abs. 2 S.1 wird wie folgt geändert:

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt bzw. angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

4.

§ 34 erhält folgenden Absatz 3:

Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechtsrahmengesetzes die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, kann diese Prüfung an der Europa-Universität Viadrina nicht wiederholen.

5.

§ 37 Abs. 3:

Die Nummer 6 wird gestrichen, die anschließenden Nummern 7 und 8 werden 6 und 7.

6.

Änderung der Anlage 1 zu § 5 Abs. 2:

a)

Drittes Semester GK ÖffR III (Allgemeines Verwaltungsrecht I, 2 SWS);

b)

Viertes Semester: Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht, 2 SWS, Polizeirecht, 2 SWS;

c)

Fünftes Semester: Polizeirecht wird gestrichen.

7.

Änderung der Anlage 2 zu § 37:

a)

SPB 1: Wahlpflichtteil erhält folgende Fußnote:
Die in den jeweiligen Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführten Lehrveranstaltungen haben keinen abschließenden Charakter.

b)

SPB 6: entfällt

8.

Änderung der Anlage 2 zu § 37:

a)

Schwerpunktbereich 6 wird gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Schwerpunktbereiche wird entsprechend der Änderung des § 37 Abs. 3 angepasst.

b)

Der Schwerpunkt 2 „Strafrecht“ wird wie folgt geändert:

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 21.01.2008 erteilt.
Europa-Universität Viadrina

Schwerpunktbereich 2 „Strafrecht“

Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (insbes. Strafverteidigung)	2
Sanktionenrecht (einschl. Pönologie)	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt „Deutsches Strafrecht“ (Pflichtteil):

Jugendstrafrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Medizinstrafrecht	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt „Internationales Strafrecht“ (Pflichtteil):

Europäisches Strafrecht	2
Völkerstrafrecht (einschl. Strafanwendungsrecht)	2
Strafrechtsvergleichung	2

Wahlpflichtteil (neben den Veranstaltungen des nicht gewählten Unterschwerpunktes):

Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Verkehrsstrafrecht	2
Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Umweltstrafrecht	2
Steuerstrafrecht	2
Medienstrafrecht	2
Kriminalistik	2
Forensische Psychiatrie	2
Rechtsmedizin	2
Kriminologie (Ätiologie; Phänomenologie)	2
Strafrechtsphilosophie	2
Strafrechtsgeschichte	2

Artikel 2

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung das Schwerpunktbereichsstudium im Schwerpunktbereich 2 begonnen haben, können schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt der Europa-Universität beantragen, dass diese Studien- und Prüfungsordnung auf sie angewandt wird.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1.10.2008 in Kraft.

3.

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 und § 9 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz-BbgHG) vom 06. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [Nr.07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
International Business
Administration
mit dem Abschluss Master
der Europa-Universität Viadrina**

vom 11. Juli 2007
in der Fassung vom 14. Mai 2008

Inhalt**I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Ausbildungsziele und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zulassungsbedingungen und Aufnahme des Studiums
- § 6 Studiendauer und Credit Points
- § 7 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen
- § 8 Praktika, Auslandsstudien
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen

II Besondere Vorschriften

- § 16 Zulassung zu Prüfungen
- § 17 Umfang des Studiums
- § 18 Gestaltung der Prüfung
- § 19 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

- § 20 Studienvarianten zur Erlangung des Masters
- § 21 Studienvarianten [1a] und [1b]
- § 22 Studienvarianten [2a] und [2b]
- § 23 Fächerangebot
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit
- § 26 Fristen und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Bestehen der Prüfung zum Master
- § 28 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 29 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 32 Studienberatung
- § 33 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften**§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2**Ausbildungsziele und Zweck der Masterprüfung**

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden. Primäres Ziel der Ausbildung ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang an, die Studienfächer international auszurichten sowie eine profunde betriebswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden. Interdisziplinarität in der Lehre wird dabei besonders berücksichtigt. Mit der Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

(2) Bei diesem Masterstudium handelt es sich

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 15.06.2008 ihre Genehmigung erteilt.

um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

(3) Darüber hinaus werden im Rahmen des Studiums Softskills und Fremdsprachenkenntnisse vermittelt.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang International Business Administration den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung wird den Absolventen des Studiengangs International Business Administration der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 5 Zulassungsbedingungen und Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Das Studium setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 voraus.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen. Studienbewerber aus der betrieblichen Praxis können hiervon auf Antrag befreit werden.

(3) Der Studiengang ist auch für Bewerber offen, die mindestens einen Bachelorabschluss in einem mathematischen, ingenieur-, kommunikations-, medien- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder der Fachrichtung Informatik besitzen. In diesem Fall ist jedoch ein Beratungsgespräch mit mindestens zwei Professoren der Fakultät erforderlich, um die Studien-

planung individuell abzustimmen.

(4) Zulassungsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse der Sprache Englisch auf der Niveaustufe Unicert II. Ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, müssen zudem den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test erbringen. Abweichend hiervon kann von einem Nachweis der deutschen Sprache abgesehen werden, wenn sich die Studierenden zu Beginn auf die funktionsorientierte Studienvariante Information & Operations Management (IOM) gemäß § 20 festlegen.

(5) Darüber hinaus können für den Studiengang weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbegrenzten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat beschlossen werden.

§ 6 Studiendauer und Credit Points

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und ihre Verteidigung zwei Jahre. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points nach dem ECTS-System gemessen. Dabei entspricht ein Credit Point i. d. R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Ein Semester umfasst i. d. R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Masterprogramms beträgt somit 120 Credit Points, also 3600 Arbeitsstunden. Hier- von sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

§ 7 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen

(1) Träger des Lehrangebots ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer und Gastdozenten sind berechtigt, Lehrveranstaltungen im Studiengang International Business Administration abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und

Forschungsinstituten sind gleichfalls berechtigt, Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Nicht promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen, sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ebenfalls berechtigt, Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und durch Hinweise der Lehrstühle im Internet.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate, schriftliche Ausarbeitungen und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

(6) Durch Projekte und Exkursionen sollen dem Studierenden Einblicke in die Anforderungen und die Problemzusammenhänge künftiger Berufsfelder vermittelt werden. Sie dienen der Einübung und Abrundung des an der Universität erworbenen Kenntnisstandes.

§ 8

Praktika, Auslandsstudien

(1) Als Ergänzung des Studiums werden weitere Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. Den deut-

schen Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

(2) Den Studierenden wird ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zum Fachstudium der Business Administration nahegelegt. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau und die Pflege nationaler und internationaler Hochschulkontakte.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Die für den Studiengang International Business Administration eingestellten promovierten Lehrbeauftragten werden für die von ihnen gelesenen Fächer zu Prüfern bestellt. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung zum Master sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Masterarbeit ist ebenfalls von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität gehören und über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist in der Prüfung zum Master eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Masterarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

(3) Hiervon unberührt sind die Doppel- und Mehrfachprogramme mit ausländischen Universitäten.

§ 15

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II Besondere Vorschriften

§ 16

Zulassung zu Prüfungen

Zu Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

§ 17

Umfang des Studiums

(1) Das Studium International Business Administration besteht aus mehreren Modulen. Wei-

terhin umfasst es die Anfertigung der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium. Die Wahlmöglichkeiten der Module werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Jeder Dozent gibt bei Ankündigung einer Lehrveranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt, für welche Module diese Lehrveranstaltung angerechnet werden kann. Bestehen mehrere Möglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(2) Der Studienfortschritt wird mit Credit Points gemäß § 6 gemessen.

(3) Ein Auslandsstudium im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten Hochschule mit Promotionsrecht, die weder im Heimatland des Studierenden ihren Sitz hat, noch bei der die Wirtschaftswissenschaften zum überwiegenden Teil in der Muttersprache des Studierenden unterrichtet werden.

§ 18 Gestaltung der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master besteht aus Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfung durch Bestehen der Module eines Teilgebietes abgelegt werden und aus der Anfertigung und Verteidigung einer Masterarbeit.

(2) In jedem der zu wählenden Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtumfang von zwei Stunden oder (minimal 15-, maximal 30-minütige) mündliche Prüfungen,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche mündliche Vorträge,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(3) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten; die Sprache von Prüfungen in der Fremdsprachenausbildung legt das Sprachenzentrum fest.

(4) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Insbesondere wird den Studierenden mitgeteilt, mit welchen Einzelleistungen im Rahmen eines Moduls ein Schein erworben werden kann und auf welche Weise sich die Gesamtnote für die im Modul erbrachte Leistung aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(5) Der in einem Modul erreichte Schein enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie die im Modul erzielte Note.

(6) Zu jedem Modul werden am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind, sowie am Anfang des darauffolgenden Semesters Prüfungsmöglichkeiten angeboten. Der Schein ist bestanden, sobald bei einer Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde. Nicht bestandene Fachprüfungen einer Lehrveranstaltung dürfen einmal wiederholt werden.

§ 19 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Wenn ein Auslandsstudium im Sinne des § 17 Abs. 3 erfolgt, können grundsätzlich die Leistungen von höchstens sechs Modulen im Studiengang durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 11 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(4) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(5) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an

den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(6) Leistungen, die bei einem Auslandsstudium im Bachelorprogramm erbracht worden sind, können nicht anerkannt werden.

§ 20 Studienvarianten zur Erlangung des Masters

(1) Der Master kann in vier alternativen Studienvarianten studiert werden. Die angebotenen Studienvarianten erlauben dem Studierenden eine Spezialisierung nach seinen funktionalen und fremdsprachlichen Interessen. Die Fakultät hat hierfür vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- M & M (Marketing & Management)
- FACT (Finance, Accounting, Controlling & Taxation)
- FINE (Finance & International Economics)
- IOM (Information & Operations Management)

(2) Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung in der Variante [1a] legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante in einem der vier Tracks entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen zusätzlich ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Unicert II) erwerben wollen, können die Studienvariante [1b] wählen, bei der einige Fachmodule durch Sprachzertifikate ersetzt werden. Neben Polnisch und Französisch können auf Antrag beim Prüfungsausschuss andere Sprachen zugelassen werden.

(4) Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Fachangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. Diese allgemeine Ausbildung kann klassisch in deutsch und englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL (Variante [2a]) oder im Sinne einer mehrsprachigen Ausrichtung mit Polnisch und/oder Französisch als weitere Fremdsprachen in der Variante [2b] erfolgen.

§ 21 Studienvarianten [1a] und [1b]

(1) Die funktionsorientierte fachspezifische Studienvariante [1a] soll den Studierenden die Möglichkeit einer sehr spezifischen Studienschwerpunktbildung in einem Track eröffnen. Für die Organisation in jedem Track zeichnet sich ein Fakultätsinstitut zuständig, das aus mehreren Lehrstühlen der Fakultät besteht.

(2) In der Studienvariante [1a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 Credit Points
Von den in einem Track angebotenen T-Modulen sind Leistungsnachweise in acht Modulen zu erbringen.
- Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 Credit Points
Die beiden E-Module sind in der Regel aus dem Modulangebot der Fakultät zu wählen und sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Die Institute veröffentlichen jeweils vor Semesterbeginn eine Liste mit E- oder vergleichbaren Modulen, die zur Ergänzung des jeweiligen Tracks geeignet sind.
- Zwei Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Dies können Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Die Institute veröffentlichen jeweils vor Semesterbeginn eine Liste mit S-Modulen, die zur Ergänzung eines Tracks besonders geeignet sind.
- Zwei General Managementveranstaltungen (G-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 23 Abs. 2 aus beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Die Institute veröffentlichen darüber hinaus einen semesterweise aktualisierten Katalog mit weiteren Veranstaltungen, die ggf. als G-Module anrechenbar sind.
- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. Sie werden in der Regel von mehreren Institutsmitgliedern gemeinsam durchgeführt.
- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Unicert II) erwerben, können dadurch die vier erforderlichen S- und G-Module substituieren. Sie studieren damit die Studienvariante [1b].

(4) Der Umfang des Masterseminars kann auf 14 oder 21 Credit Points erhöht werden. In diesem Fall ist vom für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten auf dem Leistungsnachweis zu vermerken, dass die Leistung das Masterseminar und ein oder zwei T-Module umfasst.

§ 22 Studienvarianten [2a] und [2b]

(1) Studierende können den Master alternativ in einer breiten Form [2a] und zusätzlich mit einem Fremdsprachenschwerpunkt belegen [2b]. So können funktionsübergreifende Schwerpunkte gesetzt werden.

(2) In der Studienvariante [2a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 Credit Points
Aus allen in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind insgesamt acht Leistungsnachweise zu erbringen. Diese müssen aus mindestens zwei Tracks gewählt werden. Sofern der Studierende in einem internationalen Hochschulprogramm studiert, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 Credit Points
Die zwei E-Module sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Alle E-Module, die von der Fakultät ausgewiesen werden, können belegt werden.
- Zwei Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- Zwei General Managementveranstaltungen (G-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 23 Abs. 2 aus

beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Die Institute veröffentlichen darüber hinaus einen semesterweise aktualisierten Katalog mit weiteren Veranstaltungen, die ggf. als G-Module anrechenbar sind.

- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.
- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsübergreifende Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch erwerben oder je ein Sprachenzertifikat (Unicert II) in Polnisch und Französisch erwerben, können den Master in der Studienvariante [2b] belegen. Dabei sind jeweils 12 Module und Fremdsprachenunterricht zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen.

- Sechs Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 42 Credit Points
Aus den in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind sechs Leistungsnachweise zu erbringen.
- Eine Economicsveranstaltung (E-Modul) mit zusammen 6 Credit Points
Das E-Modul soll Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Alle E-Module, die von der Fakultät ausgewiesen werden, können belegt werden.
- Vier Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 20 Credit Points
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.
- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.
- Eine Fremdsprache (polnisch oder französisch) mit 20 Credit Points, entsprechend Unicert III oder beide Fremdsprachen mit zusammen 20 Credit Points, entsprechend Unicert II.

§ 23 Fächerangebot

(1) Die vier Tracks orientieren sich am in der Anlage aufgeführten Kanon von T-Modulen (Übersicht 1). Die Liste kann von den zuständigen Instituten angepasst und erweitert werden. Die Institute veröffentlichen einen semesterweise aktualisierten Katalog mit den für die nächsten drei Semester geplanten Veranstaltungen.

(2) Allen T-Modulen liegt das 3+1-Konzept zugrunde. Dabei besteht ein Modul in der Regel aus drei klassischen Semesterwochenstunden (z. B. Vorlesung und Übung) und einem Projekt, das zu einer Semesterwochenstunde äquivalent ist. Dies können z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein Aufsatz in einem Journal, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein.

(3) Zur Ergänzung eines Studienschwerpunkts besonders geeignete E- und S-Module sowie die Masterseminare werden von den Instituten bekannt gegeben. Die Institute unterstützen die Studierenden bei der Studienplanung.

(4) Die G-Module umfassen die drei klassischen Semesterwochenstunden der T-Module gemäß § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1.

§ 24 Masterarbeit

(1) Zum Erwerb des Masters muss jeder Studierende eine Masterarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) In Ausnahmefällen, wie etwa bei umfangreicher Datenerhebung, können zwei Studierende eine gemeinsame Masterarbeit anfertigen. Die individuelle Leistung jedes Studierenden muss dabei eindeutig zu erkennen sein. Jedem der Autoren ist mindestens ein Drittel der Arbeit ausschließlich zuzuordnen.

(3) Der Studierende sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Masterarbeit aus. Findet der Kandidat keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen. Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen.

§ 25 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist, dass der Kandidat Prüfungsleistungen in mindestens acht Modulen erbracht hat, und dass der Kandidat nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Masterarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Masterarbeit legt der Betreuer nach Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Masterarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina oder deren Partneruniversitäten im Rahmen des Studienganges International Business Administration gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wissenschaftlichen, mindestens dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen. Wird die Masterarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 26 Fristen und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Masterarbeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf bis zu sechs Monate erhöhen.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Er-

krankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Der Text der Arbeit muss mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Masterarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Masterarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 11 spezifizierten Schema benotet. Die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit (schriftliche Note) ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Masterarbeit. Steht der Betreuer der Masterarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Masterarbeit (Note größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

(9) Nach Vergabe einer mindestens ausreichenden schriftlichen Note für die Masterarbeit findet ein öffentliches Kolloquium statt, an dem der Kandidat, der Betreuer der Arbeit sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt eine halbe Stunde. Die im Kolloquium erreichte Note (Kolloquiumsnote) geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Ist der gewichtete Durch-

schnitt aus der 4fachen schriftlichen Note und der Kolloquiumsnote streng größer als 4,0, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(10) Hat der Kandidat nur deswegen eine nicht ausreichende Gesamtnote, weil im Kolloquium eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muss zunächst nur das Kolloquium wiederholt werden. Ergibt sich auch im zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Masterarbeit zu wiederholen.

§ 27

Bestehen der Prüfung zum Master

(1) Die Prüfung zum Master ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des dritten Studienjahres des Studiums zum Master

- die Einzelleistungen nach § 21 bzw. § 22 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind,
- der Studierende bei weniger als zehn Versuchen zum Erwerb von Scheinen in den entsprechenden Modulen eine nicht ausreichende Leistung erzielt hat (Note streng größer als 4,0).

In den Studienvarianten [1b] und [2b] hat der Kandidat in einer Fremdsprache (Polnisch oder Französisch) das Zertifikat Fachsprache für Wirtschaftswissenschaften (Unicert III) oder in beiden Fremdsprachen jeweils Unicert II zu erbringen. Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag hin eine Verlängerung der in § 6 genannten Studiendauer um bis zu einem halben Jahr genehmigen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass der Abschluss zum Master nach der Verlängerung erfolgreich erreicht sein wird.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der durch eine schriftliche Stellungnahme des Arbeitgebers zu ergänzen ist, kann der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Studiendauer bis zu drei Semestern genehmigen, um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. Dieser Antrag ist spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen.

(4) In besonderen Härtefällen (wie schwerer Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 27 Abs. 2-3 gewähren und eine weitergehende

de Fristverlängerung aussprechen.

(5) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubs entstehen keine Nachteile.

§ 28

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die Gesamtleistung wird ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Modulen erzielten Noten nach dem in § 11 festgelegten Schema, die sich als Durchschnitt der jeweiligen Einzelleistungen ergeben, das Thema der Masterarbeit sowie deren Gesamtnote, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Masterabschluss erforderlichen Leistung sowie eine Gesamtnote des Masterabschlusses.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses bestimmt sich als Durchschnitt aus den in den §§ 21 und 22 benannten Einzelleistungen. Die schriftliche Note der Masterarbeit geht mit vierfacher Wertung in die Gesamtnote ein, die Note des Kolloquiums mit einfacher Wertung. Die Noten der Trackmodule und des Masterseminars gehen mit doppelter Wertung ein.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterien gelten

- eine Note von 1,0 in der Masterarbeit und
- eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(7) Kandidaten, die die Prüfung zum Master nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Dem Bescheid ist eine englische Übersetzung beizufügen; rechtsverbindlich ist der deutschsprachige Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 29

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31

Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

§ 32

Studienberatung

Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Institute. Für die modulspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 33

Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums

ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 34 Übergangsbestimmungen

Ein Wechsel aus der alten Studienordnung vom 02. Juni 2004 sowie der Prüfungsordnung vom 09. Juni 2004 für die auslandsorientierten Studiengänge International Business Administration mit den Abschlüssen Bachelor und Master in die aktuelle Studien- und Prüfungsordnung wird bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 ermöglicht. Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Studienordnung vom 02. Juni 2004 sowie die Prüfungsordnung in der Fassung vom 09. Juni 2004 auf sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Studien- sowie Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Die Studienordnung vom 02. Juni 2004 sowie die Prüfungsordnung in der Fassung vom 09. Juni 2004 treten am 30. September 2013 außer Kraft.

Übersicht 1: T-Module

Track	Identifikationskürzel	Modulbezeichnung
Marketing & Management	M&M I	Methodenveranstaltung 1
	M&M II	Methodenveranstaltung 2
	M&M III	Methodenveranstaltung 3
	M&M IV	Das Unternehmen 1
	M&M V	Das Unternehmen 2
	M&M VI	Das Unternehmen 3
	M&M VII	Marktbeziehungen 1
	M&M VIII	Marktbeziehungen 2
	M&M IX	Marktbeziehungen 3
	M&M X	Unternehmensumwelt 1
	M&M XI	Unternehmensumwelt 2
	M&M XII	Unternehmensumwelt 3
Finance, Accounting, Controlling & Taxation	FACT I	Finanzmarkttheorie
	FACT II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FACT III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FACT IV	Econometrics of Financial Markets (Statistics in Finance I)
	FACT V	Quantitative Risk Management (Statistics in Finance II)
	FACT VI	Unternehmensbewertung
	FACT VII	Konzernrechnungslegung
	FACT VIII	Theorie der Rechnungslegung
	FACT IX	Operatives Controlling
	FACT X	Strategisches Controlling
	FACT XI	Weiterführende Ansätze der Unternehmensrechnung
	FACT XII	Internationale Steuerlastgestaltungen
	FACT XIII	Besteuerung der Unternehmen
	FACT XIV	Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
	FACT XV	Internationale Besteuerung
	FACT XVI	Steuerwettbewerb und Steuerharmonisierung in der EU
	FACT XVII	Risiko und Besteuerung
	FACT XVIII	Statistics in Finance
	FACT XIX	Entrepreneurship – Theorie und Praxis
	FACT XX	Advanced Computing Economics
	FACT XXI	Corporate Finance and Tax Planning
	FACT XXII	Unternehmenskauf, Umwandlung und Besteuerung
	FACT XXIII	Behavioral Finance and Taxation
Finance & International Economics	FINE I	Finanzmarkttheorie
	FINE II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FINE III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FINE IV	Econometrics of Financial Markets (Statistics in Finance I)
	FINE V	Quantitative Risk Management (Statistics in Finance II)
	FINE VI	Statistics in Finance III - Selected Topics
	FINE VII	Unternehmensbewertung
	FINE VIII	International Finance
	FINE IX	International Trade
	FINE X	International Macroeconomics
	FINE XI	Monetary Economics
	FINE XII	Economics of European Integration
	FINE XIII	Internationale Umweltverträge
	FINE XIV	Tax competition
	FINE XV	Strategische Außenhandelspolitik
	FINE XVI	Advanced Computing Economics

Information & Operations Management	IOM I	Management Information Systems
	IOM II	Information Systems Development
	IOM III	Supply Chain Management & Logistics
	IOM IV	ERP & SCM Systems
	IOM V	Production & Operations Management
	IOM VI	Information Management
	IOM VII	Quality Control
	IOM VIII	Functional and Cross-Functional Problems of IOM
	IOM IX	Programming & Software Technology
	IOM X	Management Science
	IOM XI	Business Informatics Methods
	IOM XII	Advanced Information & Operations Management
	IOM XIII	Operatives Controlling (Operative control)

II. Bekanntmachungen

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (StiftG-EUV) wird durch den Stiftungsrat nachfolgende Satzung erlassen.

Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Status, Sitz, Dienstsiegel

Die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Frankfurt (Oder). Die Stiftung führt das in der Anlage ersichtliche Dienstsiegel.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung ist Trägerin der staatlichen Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Universität). Sie nimmt dabei die in § 2 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Aufgaben als eigene Aufgaben wahr.

(2) Die Stiftung unterhält und fördert die Universität in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dabei wahrt sie die Selbstverwaltung der Universität. Sie hat durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität sicherzustellen und zu steigern, deren Internationalität zu fördern, die Innovationsfähigkeit zu stärken und dafür weiteres Stiftungskapital einzuwerben. Ein besonderes Ziel ist dabei die Förderung des weiteren Ausbaus der internationalen Lehr- und Forschungs Kooperationen der Universität zu Hochschulen und Forschungseinrichtungen insbesondere Mittel- und Osteuropas.

(3) Die Stiftung kann

1. die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen und
2. rechtsfähige Stiftungen verwalten,

soweit deren Zwecke mit den Aufgaben der Stiftung vereinbar sind.

(4) Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Universität aus.

(5) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 StiftG-EUV aufgeführten Grundstücke gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stiftung über und bilden das Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung als Teil des Stiftungsvermögens. Verpflichtungen, die sich aus dem Eigentum an diesen Grundstücken ergeben, gehen ebenfalls auf die Stiftung über. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden, soweit diese Mittel ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist ferner berechtigt, Schenkungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen von dritter Seite für die Erfüllung des Stiftungszwecks anzunehmen.

(2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten; es darf nicht belastet werden. Entscheidungen zur Verminderung des Grundstockvermögens bedürfen der Einwilligung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums. Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 gelten nicht, soweit Grundstockvermögen betroffen ist, das ausschließlich aus Zustiftungen Dritter stammt. Das Grundstockvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die von der Universität bislang genutzten beweglichen Vermögensgegenstände im Eigentum des Landes sowie die von der Universität verwalteten Nutzungsrechte, die das Land für die Universität erworben hat, gehen auf die Stiftung über.

(4) Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der Universität gegenüber dem Land oder Dritten gehen mit Ausnahme derer, welche die Universität in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaft begründet hat, auf die Stiftung über.

(5) Die Stiftung stellt das Land gegenüber Dritten von Verbindlichkeiten frei,

1. die sich infolge des Verlustes des Eigentums der Stiftung an Sachen oder der Aufgabe der bisherigen Nutzung einer Sache der Stiftung ergeben und
2. die das Land, vertreten durch die Universität, eingegangen ist.

§ 4 Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel setzen sich zusammen aus

1. einer jährlichen Zuwendung des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltes,
2. den Erträgen des Vermögens,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen,
4. Mitteln aus zentralen Förderprogrammen,
5. Mitteln für Investitionen,
6. Zuwendungen für den investiven Hochschulbau und für den erforderlichen Bauunterhalt nach Maßgabe des Landeshaushaltes sowie
7. sonstigen Einnahmen.

Zusätzlich zu der jährlichen Zuwendung nach Satz 1 Nr. 1 stellt das Land der Stiftung die für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 14 Nr. 1 StiftG-EUV erforderlichen Mittel nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung.

(2) Die jährliche Zuwendung nach Absatz 1 Nr. 1 umfasst Aufwendungen insbesondere für folgende Aufgaben und Bereiche:

1. Besoldung und Vergütung der Beschäftigten,
2. Lehrangebot,
3. Grundausstattung Forschung,
4. fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben,
5. internationale Hochschulkooperationen,
6. wissenschaftlichen Nachwuchses,
7. Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und
8. Hochschulverwaltung.

Die Zuwendung orientiert sich an den von der Universität in Forschung und Lehre, in der Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen auf der Grundlage einer jährlich fortzuschreibenden Produkt- und Leistungsbeschreibung. Die Zuwendung wird in vier gleich hohen Raten, jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres ausgezahlt, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Das Land übernimmt namens und in Auftrag der Stiftung die Beihilfeleistungen nach § 45 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Stiftung hat die Ansprüche der Beschäftigten und Versorgungsempfänger der Stiftung auf Zahlung der Besoldung und Vergütung sowie der Versorgungsbezüge vorrangig zu befriedigen.

(5) Für Verbindlichkeiten der Stiftung gegenüber den Beschäftigten und Versorgungsempfängern haftet nach dieser auch das Land, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht erlangt werden konnte.

§ 5 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. Der Senat nimmt zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung. Der Wirtschaftsplan beinhaltet eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten und die Stellen der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Rechnungswesen umfasst eine Kosten- und Leistungsrechnung.

(3) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, sofern die Sicherheiten ausschließlich aus Zustiftungen oder Zuwendungen Dritter stammen.

(4) Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der jährlichen Zuwendung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung und kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(5) Die Einnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden bei der Bemessung der jährlichen Zuwendung des Landes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht angerechnet. Erlöse aus Veräußerungen von Grundstücken, welche das Land unentgeltlich in die Stiftung eingebracht hat, sind unverzüglich nach der Realisierung an das Land abzuführen.

(6) Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der §§ 7, 39, 48, 49 und 55 keine Anwendung. Soweit in diesen Vorschriften Bestimmungen über eine Aufsicht oder Genehmigung enthalten sind, ist hierfür mit Ausnahme von § 48 der Landeshaushaltsordnung der Stiftungsrat zuständig. Für die Einwilligung in § 48 der Landeshaushaltsordnung ist das für die Hochschulen zuständige Ministerium zuständig. Die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt

der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Mitglieder sind

1. sieben mit dem Hochschulwesen vertraute, der Universität nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur,
2. ein Vertreter des Senats der Universität und
3. ein Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.

Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Satz 2 Nr. 1 werden von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren bestellt und können von diesem aus wichtigem Grund nach Anhörung des Senats entlassen werden. Eine einmalige Wiederbestellung für weitere vier Jahre ist möglich. Mit Ausnahme eines Mitglieds erfolgt die Bestellung der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 auf Vorschlag des Senats der Universität. Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sowie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. § 17 Abs. 2 StiftG-EUV bleibt unberührt.

(2) Für jedes Mitglied soll eine Vertretung bestellt werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, die auf Vorschlag des Senats bestellt werden, sollen bei Amtsantritt dem Senat jeweils einen Stellvertreter vorschlagen. Der Senat schlägt sodann dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung jeweils einen Stellvertreter für diese Mitglieder zur Bestellung vor. Das Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, für dessen Bestellung dem Senat kein Vorschlagsrecht zusteht, soll bei Amtsantritt dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung einen Stellvertreter vorschlagen. Der Senat benennt gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates einen Stellvertreter für das Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für das Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, das auch einen Bevollmächtigten entsenden kann, sofern es selbst oder sein Stellvertreter an der Aufgabenwahrnehmung verhindert ist.

(3) Die Stellvertreter üben ihr Amt nur im Falle einer Verhinderung des bestellten Mitglieds aus. Der Fall der Verhinderung soll mindestens drei Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden angezeigt werden.

(4) Der Stiftungsrat bestimmt aus der Gruppe seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Stiftungsrats muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen, insbesondere in Verwaltung oder Rechtspflege verfügen. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorsitzende hat das vorrangige Vorschlagsrecht für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates. Ist er verhindert, so leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen.

(5) An den Sitzungen des Stiftungsrates können die Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen; der Präsident hat Rede- und Antragsrecht. Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Universität und der Aufsicht über den Stiftungsvorstand sowie in den Fällen, in denen der Stiftungsrat im Einzelfall etwas Anderes beschließt.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Behinderte haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. An den Sitzungen nehmen auch die Vertreter der Personalräte und ein studentisches Mitglied des Senats der Universität teil, soweit nicht der Stiftungsrat etwas Anderes beschließt. Der Stiftungsrat kann weitere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

(7) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. Sie können nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stiftungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat erlässt und ändert die Stiftungssatzung nach Maßgabe des StiftG-EUV. Die Satzung bedarf der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(2) Der Stiftungsrat berät die Universität, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung, Ernennung und Entlassung des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidenten der Universität,
2. Mitwirkung bei Berufungsverfahren gemäß § 16 StiftG-EUV,
3. Entscheidung über Verminderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
4. Entscheidung über große Baumaßnahmen,
5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan nach Anhörung des Senats,
6. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstands, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Stiftungsvorstands im Benehmen mit dem Senat,
7. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung sowie die Universität,
8. Ausübung der Rechtsaufsicht über die Universität,
9. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Stiftung,
10. Genehmigung der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie der Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen nach Anhörung des Senats,
11. Genehmigung der Personalplanung der Universität; die Rechte des Senats nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt,
12. Zustimmung zum Abschluss von Zielvereinbarungen des Stiftungsvorstands mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und mit der Universität und
13. Entscheidung über und Durchführung von Maßnahmen der Überwachung des Stiftungsvorstandes.

(3) Das Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und weitere von der Rechtsaufsicht gegebenenfalls Betroffene wirken an Entscheidungen über Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Näheres zu seinen Aufgaben und dem Verfahren im Stiftungsrat geregelt wird.

§ 9

Einberufung des Stiftungsrats

(1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein. Es sollen jährlich mindestens vier ordentliche Sitzungen stattfinden. Der Stiftungsrat ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums oder der Präsident dies beantragen.

(2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe von Ort und Datum sowie Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung und den Beratungsunterlagen durch den Vorsitzenden. Sie muss den Stiftungsratsmitgliedern, den Mitgliedern des Stiftungsvorstands, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Beauftragten für Behinderte spätestens zwei Wochen vor der Sitzung auf dem Postweg zugesandt werden. Die Vertreter der Personalräte und das studentische Mitglied des Senats der Universität erhalten eine Einladung, sofern ihre Teilnahme vom Stiftungsrat nicht nach § 7 Abs. 6 Satz 2 ausgeschlossen wurde. Die Beratungsunterlagen können in Ausnahmefällen auch in Form von Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Im Rahmen der Mitwirkung bei Berufungsverfahren nach § 16 StiftG-EUV ist den Mitgliedern des Stiftungsrates Gelegenheit zur Einsicht in die erforderlichen Beratungsunterlagen zu gewähren. Als Beratungsunterlagen sind zumindest der zusammenfassende Bericht aus der Berufungskommission, das Senatsprotokoll und ein Prüfvermerk zur Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens zu versenden.

§ 10

Verfahren im Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums oder sein Bevollmächtigter anwesend sind.

(2) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht-öffentlich. Dies berührt nicht die Teilnahme der ständigen oder geladenen Gäste. Auf Beschluss kann der Stiftungsrat unter Ausschluss aller sonstigen Teilnehmer in seiner Zusammensetzung gemäß § 7 Abs. 1 StiftG-EUV tagen.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat nach außen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Vertretung sein Stellvertreter.

(4) Beschlüsse können auch durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (z.B. E-Mail) erfolgen, soweit kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Umlaufzeit soll grundsätzlich zwei Wochen betragen. Der Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen

zustande. Er ist zu protokollieren und den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Beschlüsse können insbesondere in Personal- und Berufsangelegenheiten in geheimer Abstimmung erfolgen, sofern ein Mitglied dies beantragt. Die Personalangelegenheiten der Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden ausschließlich von den Mitgliedern des Stiftungsrates beraten. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und des Beauftragten für Behinderte sowie die Rechte der Personalräte nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg bleiben hiervon unberührt.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Verlauf und mindestens die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse aus der Sitzung wieder gibt.

§ 11

Zustimmungsvorbehalt des Vertreters des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums

(1) Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 des StiftG-EUV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Mitglieds nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, wenn sie wesentliche Angelegenheiten der Entwicklungsplanung der Universität betreffen oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass für das Land finanzielle Verpflichtungen über die jährliche Zuwendung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hinaus entstehen können.

(2) Ob ein Beschluss gemäß Absatz 1 der Zustimmung bedarf, entscheidet der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss. Kann im Stiftungsrat kein Einvernehmen darüber hergestellt werden, ob ein Beschluss der Zustimmung bedarf, ist der Vollzug des Beschlusses ausgesetzt, bis die Rechtsaufsichtsbehörde über die Stiftung binnen eines Monats, bei Gefahr im Verzug unverzüglich, darüber entscheidet. Entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb dieser Frist nicht, wird der Beschluss wirksam.

§ 12

Eilentscheidung

(1) Kann im Ausnahmefall eine Entscheidung des Stiftungsrats wegen Dringlichkeit nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft der Vorsitzende des Stiftungsrats die notwendigen Entscheidungen zur Vermeidung von Nachteilen für die Stiftung und Universität. Eilentscheidungen, die Gegenstände betreffen, über die der Stiftungsrat gemäß § 11 nur mit Zustimmung des Mitglieds nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StiftG-EUV wirksam beschließen kann, kann

der Vorsitzende nur im Einvernehmen mit diesem Mitglied des Stiftungsrats treffen.

(2) Über die Gründe für die Ausübung der Eilentscheidungsbefugnis und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats und die Präsidentin unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) In der nächsten, auf die Eilentscheidung folgenden Sitzung des Stiftungsrats soll die Eilentscheidung des Vorsitzenden gemäß Absatz 1 durch den Stiftungsrat bestätigt oder beschlossen werden, soweit dies möglich ist.

§ 13

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidialkollegiums gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und entsprechend der Grundordnung der Universität zusammen.

(2) Der Präsident wird auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Senat der Universität gewählt. Für die Wahl von hauptberuflichen Vizepräsidenten ist ein einvernehmlicher Vorschlag des Präsidenten und des Stiftungsrates erforderlich. § 65 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Landeshochschulrates in Satz 2 sowie an die Stelle des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung in Satz 3 der Stiftungsrat tritt.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Mit Ausnahme der Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 und 13 bereitet er die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt diese aus. Der Stiftungsrat richtet eine Geschäftsstelle der Stiftung ein. Der Stiftungsvorstand schließt mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und der Universität auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung des Landes Zielvereinbarungen über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele der Universität ab. In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Stiftungsvorstand den Stiftungsrat.

(4) Der Präsident vertritt die Stiftung nach außen.

(5) Entscheidungen über Billigkeitsleistungen der Stiftung, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Veränderung von Verträgen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen sind durch zwei Mitglieder des

Stiftungsvorstands zu treffen. Diese können die Aufgaben nach Satz 1 auf Bedienstete der Stiftung übertragen.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse des Stiftungsrats, Entscheidungen des Stiftungsvorstands oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die an Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen oder zu Sitzungen des Stiftungsrats hinzugezogen werden.

§ 15 Dienstrechtliche Befugnisse

(1) Die Stiftung besitzt das Recht, eigene Beamte zu haben.

(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten der Stiftung ist der Präsident. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Präsidenten sowie des hauptamtlichen Vizepräsidenten ist der Stiftungsrat. Die oberste Dienstbehörde übt das Ernennungsrecht für die Beamten der Stiftung aus.

§ 16 Zusammenwirken mit der Universität

(1) Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Universität aus. Die Stiftung kann jederzeit Auskunft verlangen sowie Berichte und Akten anfordern. Die Stiftung kann nach Anhörung der Universität rechtswidrige Maßnahmen der Universität beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Erfüllt die Universität eine ihr obliegende Pflicht nicht, so kann die Stiftung unter Fristsetzung anordnen, dass sie das Erforderliche veranlasst. Kommt die Universität der Anordnung nicht in der Frist nach, kann die Stiftung die notwendigen Maßnahmen selbst treffen. Ist ein Organ der Universität nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, kann die Stiftung Beauftragte bestellen, die dessen Aufgaben als Organ der Universität wahrnehmen.

(3) Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der Universität durchgeführt. Das Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und weitere von der Rechtsaufsicht gegebenenfalls Betroffene wir-

ken an Entscheidungen über Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(4) Sind Ordnungen der Universität genehmigungsbedürftig, so ist der Stiftungsrat zuständig, soweit sich weder aus dem StiftG-EUV noch dem Brandenburgischen Hochschulgesetz etwas Anderes ergibt.

§ 17 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land zurück mit Ausnahme des aus privaten Zustiftungen und aus privaten Spenden angesammelten Vermögens. Das Vermögen, das nicht an das Land zurückfällt, fällt an eine im Aufhebungsgesetz zum StiftG-EUV zu bestimmende oder zu errichtende gemeinnützige Stiftung des Privatrechts zur Förderung der Universität. Bei einer gemischten Finanzierung aus Mitteln des Landes und aus einer anderen Finanzierungsquelle findet bei Auflösung der Stiftung eine anteilige Verteilung auf das Land und die Stiftung nach Satz 2 oder, wenn eine Teilung nicht möglich ist, ein entsprechender Interessenausgleich statt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Beschlussfassung des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft¹.

¹ Die Satzung wurde vom Stiftungsrat gem. § 8 Abs. 1 S. 1 StiftG-EUV erlassen. Die Zustimmung zur Satzung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung wurde am 17.06.2008 erteilt.

